

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 72=92 (1926)

Heft: 6

Artikel: Zum Bekleidungsreglement

Autor: Möhr, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Bekleidungsreglement.

Von Oberleutnant *L. Möhr*, Adj. Geb. I.-Bat. 36, Chur.

Unter dem Titel „Tagesfragen“ wird in der Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung, Nr. 4, berichtet, daß ein neues Bekleidungsreglement demnächst vom Militärdepartement herausgegeben werde. Es wäre zu wünschen, daß darin unter anderem die Frage der *Windjacken* geregelt würde. Im Arbeitsausschuß der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft kam diese Frage im November 1923 auch zur Sprache. Allgemein wurden die Vorzüge dieses Bekleidungsmittels anerkannt, aus finanziellen Gründen aber die Anschaffung vom Bunde vorläufig abgelehnt. Dem gegenwärtigen Zustande sollte auf alle Fälle ein Ende gemacht werden. Höhere Offiziere tragen Windjacken in allen Farben und Größen; in einer Einheit werden sie offiziell gestattet, in einer andern dagegen verboten. Diese ungleiche Behandlung erregt Unzufriedenheit. Ein zweckmäßiges Modell sollte bestimmt und dann in das Bekleidungsreglement aufgenommen und gestattet werden. — Dies nicht nur für Offiziere, sondern auch für die Telephonpatrouillen und die Truppen des Nachrichtendienstes. Für diese ist der Kaput beim Linienbau und Meldedienst zu hinderlich und, wenn einmal durchnäßt, zu schwer. Diese Spezialisten würden die Windjacke selbst beschaffen¹⁾, umsomehr als diese Leute meistens bereits im Besitze dieses Bekleidungsmittels für zivile und sportliche Zwecke sind. Sie wäre also nicht als Ersatz für den Kaput gedacht. Man verwehre der Windjacke, die sich als praktisch erwiesen hat und 1914/18 in den kriegführenden Armeen überall Verwendung fand, den Gebrauch in der Schweizerischen Armee nicht länger.

Es sei hier im Zusammenhange mit dem neuen Bekleidungsreglement auch noch kurz die *Schuhfrage* gestreift. Die Farbe des Schuhwerks muß eindeutig festgesetzt werden. Es sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß ein Offizier in gelben Stiefeln vor die Truppe tritt und ihr erklärt, daß es bei strenger Strafe verboten sei, gelbe Schuhe zu tragen!

Zur Rekrutierung.

Von *Walter Höhn*, stud. ing., Korp. Sch. Kp. 1/5, Zürich.

Die Anregung zu diesem Aufsatz gibt mir der Artikel von Herrn Hauptmann O. Frey in No. 1 dieses Jahrganges.

Wie Herr Hauptmann Frey die Forderungen skizziert, die der heutige Kampf an den Infanteriegruppenführer stellt, ist jedem rechten Infanteristen aus dem Herzen geschrieben.

¹⁾ Hiezu müssen wir ein großes ? setzen. Diese Lösung erscheint uns unannehmbar. — Redaktion.